

**Amtsverordnung**  
über Parkgebühren im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr

vom 29.11.2018

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I, Seite 310, ber. Seite 919) in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 264) wird der Tarif über Parkgebühren im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr durch Beschluss der Stadtvertretung vom 20.07.2016 folgende Parkgebührenverordnung für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wyk auf Föhr nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Für die Erhebung der Gebühren werden Parkscheinautomaten und Parkuhren verwendet.
2. Um die Nutzung des vorhandenen Parkraums im Kernbereich der Stadt durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Parkplätzen erfolgt unter Berücksichtigung der allgemeinen kommunalen Verkehrssicherungspflichten auf eigene Gefahr.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

1. Auf dem Parkplatz Königsgarten in der Hafensstraße
  - a. die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei
  - b. täglich von 07.00 – 19.00 Uhr 0,50 Euro pro angefangene Stunde
  - c. täglich von 19.00 – 07.00 Uhr 1,00 Euro pauschal
  - d. Jahresgebühr für 12 Monate pauschal 500,00 Euro
  - e. Jahresgebühr für 07 Monate pauschal 350,00 Euro
2. Auf dem Parkdeck Am Königsgarten/Amtsverwaltung
  - a. die ersten 60 Minuten und die Zeit von 20.00 Uhr – 08.00 Uhr sind gebührenfrei
  - b. täglich von 08.00 Uhr – 20.00 Uhr 0,50 Euro pro angefangene Stunde
  - c. Tageskarte pauschal 5,00 Euro für maximal 24 Stunden
  - d. Höchstgebühr 15,00 Euro für maximal 72 Stunden
  - e. Jahresgebühr für 12 Monate pauschal 500,00 Euro
  - f. Jahresgebühr für 07 Monate pauschal 350,00 Euro
3. Auf den Parkplätzen am Fährhafen
  - a. die ersten 30 Minuten und die Zeit von 20.00 – 08.00 Uhr sind gebührenfrei
  - b. täglich von 08.00 – 20.00 Uhr 0,50 Euro pro angefangene Stunde
  - c. Tageskarte pauschal 5,00 Euro für eine maximale Parkzeit von 24 Stunden
  - d. Höchstgebühr 15,00 Euro für eine maximale Parkzeit von 72 Stunden
4. Auf dem Parkplatz in der Süderstraße
  - a. die ersten 30 Minuten und die Zeit von 20.00 – 08.00 Uhr sind gebührenfrei
  - b. täglich von 08.00 – 20.00 Uhr 0,50 Euro pro angefangene Stunde

- c. Tageskarte pauschal 5,00 Euro für eine maximale Parkzeit von 24 Stunden
- d. Höchstgebühr 15,00 Euro für eine maximale Parkzeit von 72 Stunden

5. Auf den parkscheinpflichtigen Parkflächen in der Hafestraße, Feldstraße, Mühlenstraße und am Sandwall

- a. die Zeit von 20.00 Uhr – 07.00 Uhr ist gebührenfrei
- b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten
- c. Höchstgebühr 3,00 Euro für eine maximale Parkzeit von 3 Stunden

6. Auf den parkscheinpflichtigen Parkflächen am Südstrand (Stockmannsweg und Strandstraße ) in der Zeit vom 01.04. - 31.10. eines jeden Jahres

- a. die Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist gebührenfrei
- b. täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr 1,00 Euro je angefangene Stunde
- c. Tageskarte pauschal 4,00 Euro
- d. Jahresgebühr pauschal 300,00 Euro

7. Auf den parkscheinpflichtigen Parkflächen innerhalb der Badestraße

- a. die Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist gebührenfrei
- b. täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten
- c. Höchstgebühr 3,00 Euro für eine maximale Parkzeit von 3 Stunden

8. Auf allen mit einer Parkuhr versehenen Parkflächen

- a. die Zeit von 20.00 Uhr – 07.00 Uhr ist gebührenfrei
- b. täglich von 07.00 – 20.00 Uhr 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten
- c. Höchstgebühr 3,00 Euro für eine maximale Parkzeit von 3 Stunden

9. Für das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen auf den sonstigen öffentlichen Parkflächen im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr wird eine Gebühr nicht erhoben. Nicht zugelassene Fahrzeuge auf öffentlicher Verkehrsfläche werden auf dem Zwangswege kostenpflichtig entfernt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Amtsverordnung über Parkgebühren im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Amtsverordnung über Parkgebühren im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr durch Zeitablauf ihre Gültigkeit.

25938 Wyk auf Föhr, den 29.11.2018

**Amt Föhr-Amrum**  
- Die Amtsdirektorin -  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Renate Gehrman